

INFORMATIONEN DES BAUAMTES

Werden Neubauten oder Umbauten durchgeführt, so sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes einzuhalten.

Bewilligungspflichtig:

Seitens der Gemeinde wird eine Bauverhandlung vor Ort durchgeführt, und es ergeht ein Baubescheid.

Erforderliche Einreichunterlagen:

Ansuchen, Einreichplan mit befugtem Planverfasser, Baubeschreibung, Grundbuchsauszug.

Die Nachbarn werden zur Bauverhandlung geladen.

Bewilligungspflichtig ist auch der Abbruch von Gebäuden.

Anzeigepflichtig:

Es wird keine Bauverhandlung vor Ort durchgeführt und es ergeht kein Baubescheid, sondern ein Konsensbescheid. Die Einreichunterlagen werden mit einem Baufreistellungstempel versehen.

Erforderliche Einreichunterlagen:

Ansuchen, Einreichplan mit befugtem Planverfasser, Baubeschreibung, Grundbuchsauszug und die Unterschriften der Nachbarn sind erforderlich; zusätzlich eine Bestätigung des Planverfassers, dass die Einreichunterlagen allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bewilligungsfrei:

Für diese Bauvorhaben muss nur eine Planskizze mit Kurzbeschreibung bei der Baubehörde vorgelegt werden. Die Planskizze kann der Bauherr selbst anfertigen. Nach Begutachtung durch die Baubehörde werden, sofern gegen die Errichtung nichts dagegenspricht, die vorgelegten Unterlagen dem bestehenden Bauakt beigelegt.

Egal welches Bauvorhaben errichtet werden soll, bitte immer zuerst mit der Baubehörde besprechen. Erst danach zum Planer, dann das Vorhaben bewilligen lassen und erst jetzt mit dem Bau beginnen.

Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige:

Nach Fertigstellung eines Bauvorhabens muss bei der Gemeinde vor der Benützung um eine Benützungsbewilligung angesucht werden.

Erforderliche Unterlagen: Bauführerbescheinigung

Einfriedungen, Zäune und lebende Zäune

Einfriedungen und Zäune entlang der Straßenrundgrenze sind immer bewilligungspflichtig. Bis zu einer Höhe von 1,50 m im Anzeigeverfahren, ab 1,50 m im Bewilligungsverfahren.

Massive Mauern sind bauliche Anlagen und unterliegen noch strengeren Bestimmungen. Einfriedungen gegenüber Nachbarn bzw. entlang von Nachbargrundgrenzen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m bewilligungsfrei. Ab einer Höhe von 1,50 m im Bewilligungsverfahren.

Bei Errichtung eines Einfahrstores muss zwischen der öffentlichen Straße (Asphalttrand) bzw. dem Gehsteigrand und dem Tor ein Mindestabstand von 5,00 m gegeben sein. Bei der Errichtung von lebenden Zäunen ist zu berücksichtigen, dass das Schneiden der Sträucher auf Nachbarseite noch auf eigenem Grund erfolgen kann.

Heizungsanlagen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und Ölfeuerungsanlagen sind anzeigepflichtig.